

II- 1116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 5874-Pr.2/76

Wien, 1976 07 12

420 IAB

1976 -07- 12

zu 407 J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen vom 13. Mai 1976, Nr. 407/J, betreffend Weiterentwicklung des Familienlastenausgleiches, beehre ich mich, mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Ich beabsichtige nicht, die Zielvorstellungen des Familienlastenausgleiches zu ändern. Vielmehr geht es darum, die seit 1970 verfolgte Politik einer größtmöglichen Lastenabgeltung unter Bewahrung des Grundsatzes, daß jedes Kind gleich förderungswürdig ist, fortzusetzen. Die Verfolgung dieses Grundsatzes hat dazu geführt, daß heute die Förderung aus dem Familienlastenausgleichsfonds effizienter und wirkungsvoller ist, und besser auf die tatsächliche Lastenabgeltung abgestimmt ist als je zuvor. Seit 1970 wurde nämlich nicht nur die Familienbeihilfe von 200,- S monatlich für das 1. Kind auf nunmehr 420,- S, also um 110 %, angehoben, sondern es wurden auch die freie Schulfahrt und die Schulfahrtbeihilfe sowie die freien Schulbücher eingeführt. Die beiden letzten Maßnahmen sind vor allem für kinderreiche und einkommensschwächere Familien von größter Bedeutung.

./.

- 2 -

Im Durchschnitt gerechnet erfolgt durch die freie Schulfahrt eine jährliche Entlastung von rund 1.700,- S pro Kind und durch die freien Schulbücher von 615,- S pro Kind.

Ferner wurde die Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder verdreifacht, das bedeutet, daß derzeit die Familienbeihilfe für ein behindertes Kind pro Monat mindestens 1.260,- S gegenüber 220,- S im Jahr 1970 beträgt. Mit dieser mehr als Versechsfachung wurde nicht nur der Überlegung Rechnung getragen, daß die Erziehung und Pflege behinderter Kinder generell einen höheren Aufwand verursacht, sondern es werden auch Nachteile bei Bezug von Sachgegenständen, die die behinderten Kinder erleiden würden, ausgeglichen.

Weiters wurde der Anspruch auf Familienbeihilfe für behinderte Großjährige, die sich den Lebensunterhalt nicht selbst beschaffen können, auch dann gesichert, wenn ihre Eltern gestorben sind. Sie haben in Hinkunft einen eigenen Familienbeihilfenanspruch wie eine minderjährige Waise.

Insgesamt sind für diese Maßnahmen die Zuwendungen an die Familie aus dem Familienlastenausgleichsfonds von 7 Mrd S im Jahr 1970 auf 18 Mrd S im heurigen Jahr, das ist eine Zunahme von 155 % innerhalb von 6 Jahren, gestiegen.

Zu 3:

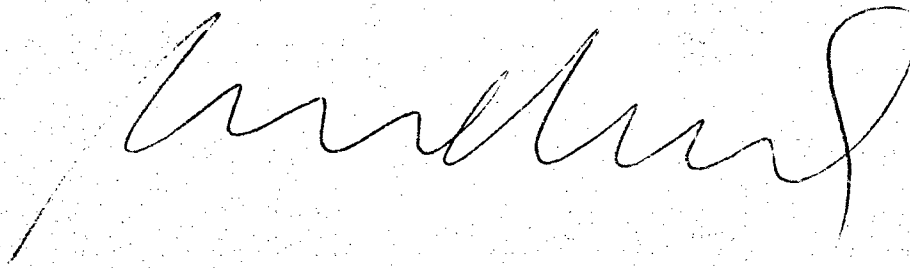
Dem Bundesministerium für Finanzen sind die beim familienpolitischen Beirat aus der Konsumerhebung 1964 gewonnenen Daten bekannt.

./.

- 3 -

Zu 4:

Als Unterlage über die geminderten Erwerbschancen von Müttern mit mehreren Kindern steht der "Bericht über die Lage der Familien in Österreich (Familienbericht 1969)" zur Verfügung.

A large, handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.